

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/062ce87d-7632-3561-9d65-3a51fee52357>

#### **Bibliografie**

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 469 BGB - Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist

(1) <sup>1</sup>Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

(2) <sup>1</sup>Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. <sup>2</sup>Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

